OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601938/5/KLi/CG

Datum:
Linz, 12. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 29. März 2017 des T L, geb. x, L, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 1. März 2017, GZ. VerkR96-14153-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 40 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. März 2017, GZ: VerkR96-14153-2016 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 8.9.2016 um 08.07 Uhr im Gemeindegebiet von Gmunden auf Höhe L mit dem PKW mit dem Kennzeichen GM-x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

Er habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 2e StVO werde über ihn eine Geldstrafe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt. Ferner habe der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 20 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Anzeige der Gemeinde Gmunden vom 30.9.2016 sei der im Spruch dargestellte Tatvorwurf zu entnehmen. Aufgrund dieser Anzeige sei der Halter des angeführten Fahrzeuges mit Schreiben vom 19.10.2016 gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert worden, binnen zwei Wochen mitzuteilen, wer das Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt habe. Mit Eingabe vom 3.11.2016 sei der Beschwerdeführer als Auskunftspflichtiger bekannt gegeben worden, weshalb von der belangten Behörde am 16.11.2016 eine Lenkererhebung an den Beschwerdeführer gerichtet worden sei. Am 24.11.2016 habe der Beschwerdeführer S V, wh. in den USA, als Lenker bekanntgegeben.

Da der Beschwerdeführer eine Person, die sich ständig oder überwiegend im Ausland aufhalte und deren verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung erschwert sei, bekannt gegeben habe, sei der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3.1.2017 zur Beantwortung weiterer Fragen aufgefordert worden. Zunächst habe S V bestätigt, das Fahrzeug gelenkt zu haben. In weiterer Folge habe sich aber aus den Flugbestätigungen herausgestellt, dass er erst am 16.9.2016 nach Österreich eingereist und am 1.10.2016 wieder ausgereist war, sodass er sich zum Tatzeitpunkt am 8.9.2016 gar nicht in Österreich befunden habe. S V habe darauf mit E-Mails vom 31.1.2017 und 5.2.2017 bekannt gegeben, dass er dann nicht der Lenker des Fahrzeuges gewesen sein könne.

Am 3.2.2017 habe der Vater des Bf bekanntgegeben, dass sein Cousin, S V, im September 2016 in Österreich zu Besuch gewesen sei und überwiegend bei ihm gewohnt habe. Beim gegenständlichen Fahrzeug handle es sich um ein Firmenfahrzeug, das die meiste Zeit von seinem Sohn, dem Beschwerdeführer, benutzt werde. Er habe seinen Sohn zwei Mal gebeten, dem Cousin das Fahrzeug zu borgen. Ob dies auch am 8.9.2016 so war, könne er nicht konkret sagen. Er glaube, dass sein Cousin den ganzen September in Österreich gewesen sei.

In einer Stellungnahme vom 17.2.2017 habe der Beschwerdeführer ausgeführt, zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben, da er sich – wie aus Arbeitsaufzeichnungen ersichtlich – an seinem Arbeitsplatz befunden habe.

Unter Wiedergabe der rechtlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Tatsache (Lenkereigenschaft) nicht erst dann als erwiesen anzunehmen sei, wenn sie mit absoluter Sicherheit erweislich sei. Insbesondere bedürfe es nicht zwingender Weise eines Fotobeweises in Form eines Frontfotos, welches den Lenker unzweifelhaft erkennen lasse. Es genüge vielmehr, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich habe und andere Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließe oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lasse.

In seiner Lenkerauskunft vom 24.11.2016 habe der Beschwerdeführer den Cousin seines Vaters als Lenker bekannt gegeben. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sei jedoch festgestellt worden, dass sich der Cousin des Vaters zum Tatzeitpunkt nicht in Österreich aufgehalten habe, da er erst 8 Tage nach dem Tatzeitpunkt nach Österreich eingereist sei. Der Beschwerdeführer sei Verfügungsberechtigter des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges. Nach Auskunft des Vaters fahre ausschließlich er mit dem Fahrzeug.

Die Behörde sehe es somit als erwiesen an, dass die Lenkerauskunft nur eine Schutzbehauptung gewesen sei und der Beschwerdeführer gegenständliche Verwaltungsübertretung in objektiver Weise sowie auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten habe.

Unter Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sei die verhängte Geldstrafe von 200 Euro tat- und schuldangemessen und geeignet, den Beschwerdeführer in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 29. März 2017, mit welcher der Beschwerdeführer beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben.

Begründend führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, am 8.9.2016 um 08:07 Uhr im Gemeindegebiet von Gmunden auf Höhe L den PKW mit dem Kennzeichen GM-x nicht gelenkt zu haben.

Vielmehr habe er zu diesem Zeitpunkt auf Bitten seines Vaters den gegenständlichen PKW dem Cousin seines Vaters überlassen. Das Fahrzeug sei

also entweder vom Cousin seines Vaters oder von der Ehefrau des Cousins gelenkt worden. Dies habe der Cousin in einem Mail vom 17.1.2017 ausdrücklich bestätigt.

Er habe sich zu diesem Zeitpunkt an seinem Arbeitsplatz befunden, was er durch Arbeitszeitaufzeichnungen belegen könne.

Die von der belangten Behörde angeführten Angaben hinsichtlich des E-Mail-Verkehrs des Cousins würden lediglich Schutzbehauptungen des Cousins darstellen, da aus Hotelrechnungen klar und eindeutig nachvollziehbar sei, dass er zumindest am 31.8.2016 (Hotelrechnung W) bis zum 26.9.2016 (Hotelrechnung H) in Österreich aufhältig gewesen sei.

Darüber hinaus handle es sich bei dem mobilen Radar um ein ihm seit langem bekanntes Radargerät, das bereits über einige Monate vor und nach dem Zeitpunkt bei dem besagten Streckenabschnitt positioniert gewesen sei. Die Vermutung spreche somit klar dafür, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Lenker um einen nicht ortskundigen Lenker gehandelt haben müsse.

In rechtlicher Hinsicht unterliege nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Beweiswürdigung der belangten Behörde der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle in der Richtung, ob der Sachverhalt genügend erhoben worden sei bzw. ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig gewesen seien, ob sie den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen würden. Die Behörde dürfe in einem Verfahren eine Tatsache nur dann als erwiesen annehmen, wenn sie davon überzeugt sei, dass die betreffende Feststellung dem wahren Sachverhalt auch wirklich entspreche. Eine bloße Vermutung reiche dazu nicht aus.

Durch die Vorlage seiner Arbeitszeitaufzeichnungen würde klar und zweifelsfrei belegt, dass er am 8.9.2016 um 08:07 Uhr an seinem Arbeitsplatz anwesend gewesen sei.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden Hotelrechnungen bestehe die überragende Wahrscheinlichkeit, dass der Cousin des Vaters oder die Gattin des Cousins das Fahrzeug gelenkt habe.

Es schließe aus, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug gelenkt habe oder zumindest sei dies weniger wahrscheinlich. Die bloße Vermutung der Behörde, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug gelenkt habe, reiche jedenfalls nicht aus und widerspreche den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 4. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, in welcher sowohl

der Beschwerdeführer als auch sein Vater als Zeuge vernommen und die Sach- und Rechtslage erörtert wurde. Insbesondere wurde in die vom Vater vorgelegten Hotelrechnungen Einsicht genommen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 8.9.2016 um 08:07 Uhr wurde im Gemeindegebiet von Gmunden auf Höhe L der PKW mit dem Kennzeichen GM-x gelenkt. Die zulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h wurde um 41 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

Bei dem gegenständlichen Fahrzeug handelt es sich um ein Kfz der Marke BMW, 320i, Coupe E92 N43, schwarz. Halterin dieses Fahrzeuges ist die S-T S GmbH mit Sitz in G, L. Geschäftsführer dieses Unternehmens ist der Vater des Beschwerdeführers, der Zeuge MMag. Dr. W L.

Im Zuge einer Lenkerauskunft, die an das Unternehmen gerichtet war, ergab sich, dass der Beschwerdeführer Auskunft darüber geben konnte, wer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hat.

Der Beschwerdeführer ist überwiegender Verfügungsberechtigter und überwiegender Benutzer dieses Fahrzeuges. Üblicherweise befinden sich sowohl der Zulassungsschein als auch der Fahrzeugschlüssel dieses Kfz beim Beschwerdeführer.

Ein Fahrtenbuch, wer das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt lenkt, wird im Unternehmen nicht geführt.

II.2. Der Beschwerdeführer gab in seiner Lenkerauskunft an, der Cousin seines Vaters, S V, aus den USA, welcher sich auf einem Österreichurlaub befand, habe das Fahrzeug zum gegenständlichen Tatzeitpunkt am 8.9.2016 um 08:07 Uhr gelenkt. Sein Vater habe ihn ersucht, dem Cousin sein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen und sei der Beschwerdeführer dieser Bitte nachgekommen. Tatsächlich steht aber fest, dass der Cousin des Vaters oder auch die Ehegattin des Cousins das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt hat.

II.3. Der Cousin des Vaters und die Ehefrau des Cousins buchten einen Flug bei Air Canada von den USA nach Österreich. Abflug war am 16. September 2016 in Detroit, über Toronto nach Frankfurt und sodann nach Linz, wobei die Ankunft in Linz am 17. September 2016 stattfand. Der Rückflug erfolgte sodann von Linz über Frankfurt und Toronto nach Detroit am 1. Oktober 2016. Zum Tatzeitpunkt am 8.9.2016 befand sich der Cousin des Vaters somit nicht in Österreich.

Hotelrechnungen über Unterkunftsnahmen konnte der Cousin nicht vorlegen, zumal er sich während seines Österreichurlaubes beim Vater des Beschwerdeführers aufgehalten hatte.

Im Zuge des Verfahrens wurden zwei Hotelrechnungen vorgelegt. Eine Hotelrechnung bezieht sich auf einen Aufenthalt in W von 31.8.2016 bis 1.9.2016. Auf dieser Rechnung wird der Cousin des Vaters nicht namentlich erwähnt. Der Vater des Beschwerdeführers ist sich nicht sicher, ob dies tatsächlich die Hotelrechnung über einen gemeinsamen W-Aufenthalt ist, sondern schließt dies nur aus dem Datum.

Darüber hinaus wurde eine Rechnung vom 26.9.2016 über einen Aufenthalt in H vorgelegt, auf welcher der Cousin zwar namentlich erwähnt wird, allerdings handelt es sich hiebei um einen Zeitpunkt der bereits nach der Tatzeit liegt. Der Vater des Beschwerdeführers glaubt, dass sein Cousin den ganzen September in Österreich war.

Der Cousin des Vaters gab zunächst in einer E-Mail vom 17.1.2017 an, bestätigen zu können, dass er das Fahrzeug am 8. September 2016 ca. um 08:00 Uhr gelenkt habe. Über Vorhalt der Flugdaten und dass er sich zu diesem Zeitpunkt gar nicht in Österreich befunden habe, führte der Cousin sodann mit E-Mail vom 31.1.2017 aus, dass er das Datum unkorrekt in Erinnerung habe und er das Fahrzeug nicht am 8.9.2017 sondern am 20.9.2017, ca. 15.30 Uhr gelenkt habe. Am 5.2.2017 teilte der Cousin mit, dass er mit diesem Fahrzeug ein paarmal in die G gefahren sei. Er denke, dass dies der 18.9.2016 und der 20.9.2016 gewesen sei. Wenn die Tatzeit am 8. September 2016 gewesen sei, könne er oder seine Frau nicht Lenker des Kfz gewesen sein.

II.4. Der Beschwerdeführer verfügt über Arbeitsaufzeichnungen am 8.9.2016. Nach diesen Arbeitsaufzeichnungen hat sich der Beschwerdeführer am 8. September 2016 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr am Arbeitsplatz aufgehalten. Aus der Zeiterfassung sind Tätigkeiten in der Zeit von 08:00 Uhr bis 08:15 Uhr, von 08:15 Uhr bis 08:30 Uhr, von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr ersichtlich.

Die Arbeitszeiterfassung wird dergestalt vorgenommen, dass jeweils die konkreten Arbeitszeiten für die Angelegenheit eines konkreten Klienten erfasst werden. Der Beschwerdeführer hat anhand der Zeiterfassung in der Zeit von 08:00 Uhr bis 08:15 Uhr für einen Klienten, in der Zeit von 08:15 Uhr bis 08:30 Uhr für einen weiteren Klienten, usw. gearbeitet.

Nach den Angaben des Beschwerdeführers können die Zeiterfassungen im Nachhinein nicht abgeändert werden. Dies hindert den Beschwerdeführer aber

nicht daran, um 08:15 Uhr im Zeiterfassungssystem einzugeben, von 08:00 Uhr bis 08:15 Uhr an einem gewissen Akt eines gewissen Mandanten gearbeitet zu haben. Nachdem die Tatzeit um 08:07 Uhr erfolgt ist, ist es in zeitlicher Hinsicht sehr wohl möglich, um 08:15 Uhr im Zeiterfassungssystem eine bestimmte Arbeitszeit zu verbuchen.

II.5. Insgesamt steht daher fest, dass der Cousin des Vaters das Fahrzeug nicht gelenkt haben kann, zumal er sich zum Tatzeitpunkt nicht in Österreich aufgehalten hat. Der Beschwerdeführer ist der überwiegende Verfügungsberechtigte des Fahrzeuges, bei dem sich die Zulassungspapiere und Fahrzeugschlüssel überwiegend befinden.

Auch aus der Zeiterfassung, der Beschwerdeführer habe sich von 08:00 Uhr bis 08:15 Uhr am Arbeitsplatz befunden, ergibt sich nicht, dass der Beschwerdeführer nicht der Lenker gewesen sei, zumal eine Zeiterfassung um 08:15 Uhr für die Zeit von 08:00 Uhr bis 08:15 Uhr für einen bestimmten Klienten möglich ist. Außerdem wird auch ein Fahrtenbuch nicht geführt, sodass jedenfalls ein anderer Lenker als der Beschwerdeführer selbst auszuschließen ist.

II.6. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet um 41 km/h ist unbestritten.

III. Beweiswürdigung

III.1. Dass eine Fahrt mit dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort unternommen wurde und dabei auch eine Geschwindigkeitsüberschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h erfolgt ist, steht unbestritten fest.

Ebenso haben sowohl der Beschwerdeführer selbst als auch sein Vater als Zeuge in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ausgeführt, dass der Beschwerdeführer überwiegend das gegenständliche Fahrzeug verwendet und eine Aufzeichnung in einem Fahrtenbuch über die tatsächliche Verwendung des Fahrzeuges nicht geführt wird. Ferner haben der Beschwerdeführer und sein Vater angegeben, dass der Beschwerdeführer üblicherweise die Schlüssel und den Zulassungsschein für das Fahrzeug hat (Protokoll ON 4, Seite 2, Abs. 7, Abs. 9; Seite 5, Abs. 2). Dass ein Fahrtenbuch nicht geführt wird, bestätigten sowohl der Beschwerdeführer als auch sein Vater (Protokoll ON 4, Seite 2, Abs. 6-8, Seite 5, Abs. 3).

III.2. Feststeht anhand der vorliegenden Ermittlungsergebnisse, dass der Cousin des Vaters das gegenständliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt hat.

Diesbezüglich haben sich keine konkreten Hinweise – abgesehen von der Aussage des Beschwerdeführers – ergeben. Auch sein Vater konnte nicht bestätigen, dass sein Cousin das Fahrzeug gelenkt hat. Diesbezüglich blieben die Aussagen des Vaters vage und unbestimmt. Der Vater des Beschwerdeführers führte stets an, dass er Aussagen dazu tätigen könne, „soweit ihm etwas erinnerlich sei“. Konkrete Erinnerungen konnte er jedenfalls nicht wiedergeben.

Über den Vorhalt, dass zum Tatzeitpunkt am 8.9.2016 um 08:07 Uhr sein Cousin oder die Frau seines Cousins mit dem Fahrzeug gefahren sei, gab der Vater an: „Aufgrund der Auskunft meines Sohnes gehe ich davon aus, dass das mein Cousin war oder seine Frau.“ (Protokoll ON 4, Seite 5, Abs. 5). Eine konkrete Bestätigung, dass definitiv sein Cousin mit dem Fahrzeug gefahren sei und nicht sein Sohn (der Beschwerdeführer), lässt sich daraus nicht ersehen.

Vielmehr gab der Vater lediglich die Aussagen seines Sohnes wieder. Konkrete eigene Wahrnehmungen konnte der Zeuge nicht darlegen bzw. wiedergeben. Auch zur Frage, ob sein Cousin das Fahrzeug mit dem Kennzeichen GM-x gelenkt habe, gab der Zeuge an, dass er ihm normalerweise sein eigenes Fahrzeug mit dem Kennzeichen GM-x geborgt habe. Wenn er es selber benötigt habe, habe er ein anderes Auto für den Cousin zur Verfügung gestellt, z.B. jenes seines Sohnes. Nachdem der Cousin nicht mit seinem Auto gefahren sei, schließe er, dass er es selber benötigt habe und der Cousin deshalb mit dem Fahrzeug seines Sohnes gefahren sei (Protokoll ON 4, Seite 5, Abs. 8).

Wiederum konnte der Vater des Beschwerdeführers aber keine konkreten Aussagen dazu machen, ob der Cousin tatsächlich mit dem Auto gefahren ist. Die Aussagen des Vaters des Beschwerdeführers bleiben diesbezüglich unkonkret, es handelt sich dabei jeweils nur um Rückschlüsse des Zeugen. Definitive Wahrnehmungen lassen sich daraus aber nicht ersehen und daher auch definitive Sachverhaltsfeststellungen nicht treffen.

Über Vorhalt der Flugdaten des Cousins und dass diese erst am 16. September 2016 mit dem Abflug beginnen, konnte der Vater diesen Umstand nicht erklären. Er führte auch zum Aufenthalt des Cousins aus, soweit er sich erinnern könne, habe der Cousin den ganzen September bei ihm gewohnt (Protokoll ON 4, Seite 6, Abs. 2). Wiederum war diese Aussage dadurch relativiert, dass sie unter der Voraussetzung getätigt wurde, soweit sich der Zeuge erinnern könne. Diesbezüglich ist aber auch zu bedenken, dass nach der Aussage des Beschwerdeführers der Cousin des Vaters zuletzt vor 10 Jahren zu Besuch in Österreich war. Es verwundert insofern, dass sich der Zeuge trotz der Seltenheit der Besuche seines Cousins nicht besser daran erinnern konnte.

Aus der vorgelegten Hotelrechnung vom 1. September 2016 über einen Aufenthalt vom 31. August 2016 bis 1. September 2016 in W kann nichts gewonnen werden.

Zunächst scheint auf dieser Rechnung nur der Vater des Beschwerdeführers selbst auf und dass er gemeinsam mit zwei weiteren erwachsenen Personen und einem Kind in W aufhältig war. Ob dies tatsächlich der Cousin war, bleibt insofern offen.

Auch dazu sind die Aussagen des Zeugen wiederum vage und handelt es sich dabei nach seinen Ausführungen nur um Rückschlüsse. Über Frage, ob er konkret sagen könne, dass er an diesem Tag mit seinem Cousin in W war, führte der Zeuge aus, dass er das nicht ganz konkret sagen könne, er schließe es aber aus der Rechnung. Es liege ja schon einige Zeit zurück und er könne es nicht mehr genau sagen, wann was war (Protokoll ON 4, Seite 7, Abs. 1).

In Zusammenschau mit den Flugbuchungen und der Abreise aus den USA nach Österreich ab 16. September 2016 gelangt aber das erkennende Gericht jedenfalls zu dem Ergebnis, dass der Cousin des Beschwerdeführers am 8. September 2016 nicht in Österreich war. Dies ist allein schon in zeitlicher Hinsicht aufgrund der Flugdaten nicht möglich.

Das erkennende Gericht hat auch keine Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Buchungsdaten. Weshalb der Cousin den Flug umgebucht haben soll (wie dies der Beschwerdeführer in der Verhandlung vermutet), der Zeuge dann aber nicht die umgebuchten Daten vorgelegt haben soll, entbehrt der Nachvollziehbarkeit. Vielmehr geht das erkennende Gericht davon aus, dass die vorgelegten Flugdaten den Tatsachen entsprechen.

Auch die Aussage des Vaters kann die Diskrepanz der Tatzeit zu den Flugdaten nicht erhellen, zumal es sich bei der vorgelegten Hotelrechnung vom 1.9.2016 lediglich um eine Vermutung des Vaters handelt, dass dies der Aufenthalt mit seinem Cousin in W gewesen sein könnte. Der Zeuge berief sich stets darauf, dass seine Aussage nur gelte, soweit ihm etwas erinnerlich sei, soweit ihm dies sein Sohn mitgeteilt habe, soweit er dies rückschließen könne. Definitive Bestätigungen lieferte der Zeuge nicht.

Für das erkennende Gericht entstand dadurch der Eindruck, dass der Zeuge zwar einerseits zur Entlastung seines Sohnes beitragen wollte, andererseits sich aber auch seiner Wahrheitspflicht als Zeuge bewusst war.

III.3. Auch die erstmalige Bestätigung des Cousins mit E-Mail vom 17.1.2017, er habe das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt, konnte entkräftet werden. Insbesondere hat sich in Zusammenschau mit den Flugtickets nämlich ergeben, dass der Tatzeitpunkt vor dem Aufenthalt des Cousins in Österreich war. Dieses Missverständnis konnte vom Cousin letztlich auch ausgeräumt werden, indem er in weiteren E-Mails vom 31.1.2017 und vom 5.2.2017 angab, dass er am 18.9.2016 und am 20.9.2016 mit einem Fahrzeug in die G gefahren war.

Dass diese Aussage richtig ist, steht auch in Einklang mit den Flugdaten. Insofern steht unzweifelhaft fest, dass jedenfalls am 8.9.2016 der Cousin oder dessen Ehefrau das gegenständliche Fahrzeug nicht gelenkt haben.

III.4. Auch aus den Arbeitszeitaufzeichnungen des Beschwerdeführers lässt sich zu dessen Entlastung nichts gewinnen. Zwar gab der Beschwerdeführer an, dass er im Zeitbuchungssystem immer die konkreten Arbeitszeiten für einen konkreten Klienten verzeichnet und dass er diese im Nachhinein nicht ändern kann; allerdings war die Tatzeit um 08:07 Uhr und ist es insofern zeitlich durchaus möglich, um 08:15 Uhr eine Arbeitszeit von 08:00 Uhr bis 08:15 Uhr für einen bestimmten Klienten im Buchungssystem zu erfassen.

Diesbezüglich gelten die Ausführungen des Beschwerdeführers als Schutzbehauptung. Dieser ist auch im Zuge seiner Verantwortung nicht zur Wahrheit verpflichtet und kann sich in jeder ihm günstig erscheinenden Version verantworten.

III.5. Im Ergebnis steht insofern fest, dass andere mögliche Lenker – als der Beschwerdeführer selbst – für den Tatzeitpunkt ausscheiden und daher der Beschwerdeführer am 8.9.2016 um 08:07 Uhr im Gemeindegebiet von G, L Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GM-x war.

IV. Rechtslage

IV.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h […] fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes, insbesondere des Umstandes, dass der Beschwerdeführer in der Regel das Kfz lenkt und dazu auch über die Fahrzeugpapiere und Fahrzeugschlüssel verfügt, ein Fahrtenbuch über die Verwendung des Fahrzeuges nicht geführt wird, konnte der Beschwerdeführer nicht widerlegen, dass er selbst das Fahrzeug gelenkt hat.

In der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht entstand auch der Eindruck, dass der Beschwerdeführer insbesondere aufgrund des drohenden Führerscheinentzuges zu vermitteln versuchte, eine andere Person als er selbst – und dazu insbesondere jemand, der nicht von einem Führerscheinentzug „bedroht“ wird – habe das Fahrzeug gelenkt.

V.2. Vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG geht auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, der Cousin seines Vaters habe das Fahrzeug gelenkt bzw. es werde kein Fahrtenbuch über die Verwendung des Fahrzeuges geführt, ins Leere.

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskunft darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Fahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu nennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, die Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall der schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnung nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde solche Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück (VwGH 20.04.1988, 88/02/0013; VwGH 16.12.2005, 2005/02/0148).

V.3. Die Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich verstößt nicht gegen Art. 6 EMRK, da der Beschwerdeführer im gesamten Verfahren ausreichend Gelegenheit hatte, einen anderen Fahrzeuglenker bekannt zu geben bzw. zumindest glaubhaft zu machen. Der Beschwerdeführer versuchte im Verfahren stets zu vermitteln, dass er nicht das Kfz gelenkt habe, sondern der Cousin seines Vaters. Aus den tatsächlichen Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich aber, dass der Cousin seines Vaters zum Tatzeitpunkt gar nicht in Österreich anwesend war, was letztlich auch der Cousin im Einklang mit den Flugbuchungsdaten bestätigte.

Die Schlussfolgerungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sind ferner von der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes zur gegenständlichen Frage gedeckt (VfGH 22.09.2011, B 1369/10; VfGH 21.11.2013, B954/2013).

V.4. Darüber hinaus handelt es sich bei der Feststellung, wer ein Fahrzeug gelenkt hat, um einen Akt der freien Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (VwGH 03.10.1985, 85/02/0053 – hiebei handelt es sich um die Entscheidung

eines verstärkten Senates; VwGH 28.05.1993, 92/17/0248; VwGH 23.06.1995, 93/17/0409; VwGH 16.06.2003, 2002/02/0271; VwGH 16.12.2005, 2005/02/0148).

V.5. Im gesamten Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden bzw. welche dazu führen würden, dass tatsächlich der Cousin des Vaters mit dem gegenständlichen Fahrzeug gefahren sei.

V.6. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber eine Geldstrafe von 150 Euro bis 2.180 Euro normiert hat.

Geschwindigkeitsüberschreitungen zählen zu den gefährlichsten Delikten im Straßenverkehr, welche zu Unfällen mit erheblichen Sach- und Personenschäden führen. Vor diesem Hintergrund ist eine Vorgehensweise mit Ermahnung oder außerordentlicher Strafmilderung keinesfalls geboten. Die verhängte Geldstrafe liegt mit 200 Euro an der aller untersten Grenze der vorgesehenen Mindeststrafe von 150 Euro.

Die Strafzumessung der belangten Behörde ist insofern nicht zu beanstanden.

V.7. Zusammengefasst war der Beschwerde daher keine Folge zu geben, diese abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 40 Euro zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung in Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe V.). Die Frage, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt selbst gelenkt hat, ist eine solche der Beweiswürdigung und ergibt sich aus den konkreten Sachverhaltsfeststellungen des erkennenden Gerichts. Diese Sachverhaltsfeststellungen gründen auf der vorgenommenen Beweiswürdigung, insbesondere der Abwägung der Aussagen des Beschwerdeführers selbst und seines Vaters als Zeugen sowie den vorliegenden Dokumenten (Flugbuchung, Arbeitszeitaufzeichnungen, etc.). Im Hinblick auf die vorliegenden Beweisergebnisse blieb letztlich nur die Sachverhaltsfeststellung, dass der Beschwerdeführer tatsächlich selbst der Lenker des Fahrzeuges war. Aufgrund dieses konkreten, nicht verallgemeinerungsfähigen, Einzelfalles war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer